



Stadt Schweinfurt

Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schweinfurt (Bekanntmachungssatzung, BekS)

Stadtratsbeschluss: 27.10.2020

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, die in ortsüblicher Weise zu geschehen haben, werden vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelungen im Schweinfurter Tagblatt und in der Schweinfurter Volkszeitung vorgenommen.

(2) Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig möglich, so kann die Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Schweinfurt (www.schweinfurt.de), in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach Absatz 1 zu veröffentlichen.

(3) Für öffentliche Bekanntmachungen, die im Wege der Amtshilfe von der Stadt Schweinfurt zu veröffentlichen sind, gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 2 Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats

Für die Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats gilt § 1 nicht. Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats wird unter Angabe von Zeit und Ort spätestens am dritten Tage vor der Sitzung im Rathaus öffentlich angeschlagen (Art. 52 Abs. 1 GO) und der Presse bekanntgegeben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über amtliche Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1985 außer Kraft.

Schweinfurt, 27.10.2020
STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é
Oberbürgermeister